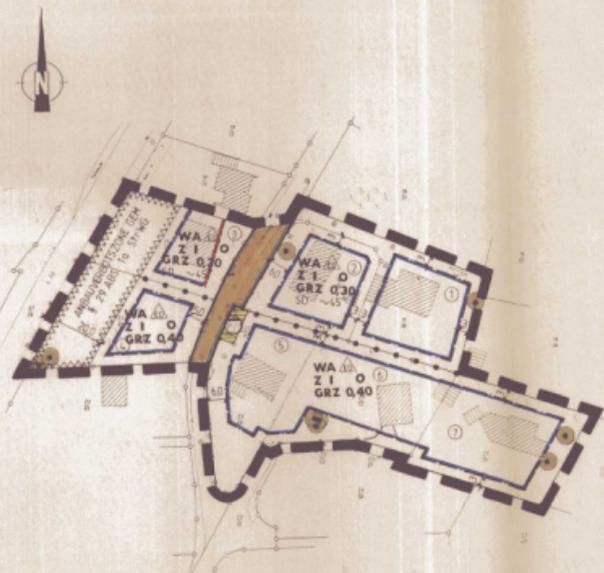


TEIL A - PLANZEICHNUNG
ES GILT DIE BAUNVO 1990 **M 1:1000**



TEIL B - TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET "GELÄNDE LAWORN" DER GEMEINDE BOOSTEDT GELTEN, SOWEIT SIE DIESEN NEUEN FESTSETZUNGEN NICHT ENTGEGENSTEHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN
- FESTSETZUNGEN**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - GRZ** MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL
 - Z** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - o** OFFENE BAUWEISE
 - ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
 - BAULINIE BAUGRENZE
 - SD** SATTELDACH $\sim 45^\circ$ DACHNEGUNG
 - VERKEHRSPFLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - ABWASSER (PUMPKWEL)
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - BAUME ZU ERHALTEN
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEMETES
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
 - UMKREISUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND
 - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
 - VORH. FLURSTÜCKSZUEICHNUNG
 - VORH. GEBÄUDE
 - NUMMIERUNG DER GRUNDSTÜCKE
- RECHTSGRUNDLAGEN
- § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
 - § 4 BAUNVO
 - § 1 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 10 BAUNVO
 - § 1 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 21 UND 23 BAUNVO
 - § 82 LDO
 - § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
 - § 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BAUGB
 - BOOSTEDT, DEN 15.10.90
 - § 9 ABS. 1 NR. 30, 35 BAUGB § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB
 - § 9 ABS. 1 BAUGB
 - § 16 ABS. 5 BAUNVO
 - § 29 ABS. 1c STRABG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: NEUMÜNSTERSTRASSE, SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 19/13 (EICHENWEG 8), NORD- UND OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 16/90 (EICHENWEG 3a), NORD-, OST- UND SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 23/59 (EICHENWEG 9), SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 23/72 (EICHENWEG 7) UND EICHENWEG, SOWIE NORDGRENZE DES FLURSTÜCKES 23/83.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1990 (BUNDEG. BL. S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVB. BL. S. 115, 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.09.1990 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - GELÄNDE LAWORN - 3. ÄNDERUNG - EICHENWEG - FÜR DAS GEBIET NEUMÜNSTERSTRASSE, SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 19/13 (EICHENWEG 8), NORD- UND OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 16/90 (EICHENWEG 3a), NORD-, OST- UND SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 23/59 (EICHENWEG 9), SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 23/72 (EICHENWEG 7) UND EICHENWEG, SOWIE NORDGRENZE DES FLURSTÜCKES 23/83 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) BILDERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.06.1990 - DIE ÖRTSLICHE BEKÄNDTERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKÄNDTERUNGSTAFELN VOM 05.07.1990 BIS ZUM 20.07.1990 FÜR DEN ANZEIGEVERFAHRENSZEITRAUM ZUM AMTLICHEN BEKÄNDTERUNGSTERMIN ERFOLGT:

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST VOM 02.07.1990 BIS ZUM 23.07.1990 DURCHFÜHRT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.07.1990 ZUR ANGABE EINER STÄNDIGEN ANSICHT AUFGEFÖHRT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.06.1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRENZUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG BESTIMMT.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.07.1990 BIS ZUM 23.08.1990 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT. NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.07.1990 BIS ZUM 20.07.1990 DURCH AUSGANG ÖRTSLICH BEKÄNDTERUNG WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.09.1990 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTERBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

HAD SEGEBERG, DEN 12.10.1990

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.09.1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DABER WIRD KEINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.09.1990 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT AUSSCHESS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.09.1990 GEBILDET.

BOOSTEDT, DEN 15.10.90

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 18.09.1990 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 15.11.1990 AZ. 2V281.2/IV 16 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.12.1990 DIE BEHEBUNG DER GELTEND BEWÄRTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 13.12.1990 AZ. 2V281.2/IV 16 ERKLÄRT, DASS KEINE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEWÄRTEN WÜRDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFÖHRT.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM (VOM 18.02.90 BIS ZUM 02.04.90) ÖRTSLICH BEKÄNDTERUNG WORDEN. IN DER BEKÄNDTERUNG IST AUF DIE GELTEND MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ANGABE SOWIE AUF DIE VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHR AM 02.04.90 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 3. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 10 § 11 (1) § 11 (3) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH